

**Ordnung  
des  
Bayreuther Zentrums für Ökologie und Umweltforschung /  
Bayreuth Center of Ecology and Environmental Research (BayCEER)  
an der Universität Bayreuth  
Vom 20. August 2013**

**§ 1**

**Rechtsstellung**

Das Bayreuther Zentrum für Ökologie und Umweltforschung (BayCEER) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bayreuth nach Art. 19 Abs. 5 BayHSchG gemäß den Allgemeinen Richtlinien für die Ausgestaltung von Forschungszentren und Forschungsstellen an der Universität Bayreuth (Beschluss der Hochschulleitung vom 12. März 2013).

**§ 2**

**Mitgliedschaft**

- (1) <sup>1</sup>Zur Mitgliedschaft im BayCEER berechtigt sind promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Universität Bayreuth tätig sind. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden in einem externen Mitgliederverzeichnis geführt, das nicht Bestandteil dieser Ordnung ist. <sup>3</sup>Die Zuordnung eines Mitglieds kann auf schriftlichen Antrag erfolgen. <sup>4</sup>Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet das BayCEER-Leitungsgremium. <sup>5</sup>Das Zentrum ist für Mitglieder aus allen Fakultäten offen.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer der Zuordnung zum BayCEER und endet mit dem Ausscheiden aus der Universität. <sup>2</sup>Emeritierte bzw. pensionierte Professorinnen und Professoren können Mitglieder des Zentrums sein. <sup>3</sup>Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitglieds aufgehoben oder vom BayCEER-Leitungsgremium beim Vorliegen wichtiger Gründe widerrufen werden.
- (3) <sup>1</sup>Mitglieder, die über Haushaltsmittel verfügen, entrichten an das Forschungszentrum einen jährlichen finanziellen Beitrag von 3% der ihnen von der Universität Bayreuth im Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Mittel für Forschung und Lehre (TG 73); der Beitrag ist auf maximal 1000 Euro beschränkt. <sup>2</sup>Über die Verwendung der Mittel wird den Mitgliedern regelmäßig Rechenschaft abgelegt.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind angehalten, als Autorinnen und Autoren in Publikationen den Namen des Zentrums mit aufzuführen (Formatvorgabe: „Bayreuth Center of Ecology and Environmental

Research BayCEER“). <sup>2</sup>Sofern Dienstleistungen des BayCEER in Anspruch genommen wurden, soll dies in den Danksagungen erwähnt werden.

### § 3

#### Zweitmitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Eine Mitgliedschaft von nicht der Universität Bayreuth angehörenden Personen kann in Form einer in § 1 Abs. 4 der Grundordnung der Universität Bayreuth geregelten Zweitmitgliedschaft in einer Fakultät der Universität Bayreuth ermöglicht werden. <sup>2</sup>Grundlage ist die kontinuierliche Zusammenarbeit mit Arbeitsgruppen im BayCEER bei der Planung und Durchführung von Forschungsprojekten. <sup>3</sup>Über den Antrag, der zu begründen ist, entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Leitungsgremiums.
- (2) <sup>1</sup>Die Voraussetzungen für eine Zweitmitgliedschaft liegen nur für die Dauer der Beteiligung an Forschungsprojekten vor. <sup>2</sup>Sind die Voraussetzungen für eine Zweitmitgliedschaft nicht mehr erfüllt, trifft das Präsidium eine Entscheidung hinsichtlich der Beendigung der Mitgliedschaft an der Universität Bayreuth. <sup>3</sup>Damit endet auch die Mitgliedschaft im BayCEER.
- (3) Externe Mitglieder sind innerhalb des BayCEER weder wahlberechtigt noch wählbar.
- (4) § 2 Abs. 4 gilt für Zweitmitglieder entsprechend.

### § 4

#### Ziele und Aufgaben

<sup>1</sup>Das BayCEER vertritt das Profildfeld Ökologie und Umweltforschung an der Universität Bayreuth. <sup>2</sup>Ziel des BayCEER ist es, fachübergreifende Forschungen zur nachhaltigen Nutzung, zum Schutz und zur Sanierung natürlicher Ressourcen zu unterstützen und den Wissenstransfer zu den Nutzern der Ergebnisse zu verbessern.

<sup>3</sup>Das BayCEER bietet seinen Mitgliedern Unterstützung in allen Phasen der Forschung, sofern diese mit den Zielen des Zentrums in Einklang steht: von der Antragsstellung für Forschungsvorhaben über die Durchführung von Experimenten bis hin zur Kommunikation von Forschungsergebnissen in der Öffentlichkeit. <sup>4</sup>Maßgeblich beteiligt sind hierbei die Zentralen Dienste des BayCEER, die sich aus folgenden Bausteinen zusammensetzen:

- Chemische Analytik
- Isotopen-Bio-Geochemie
- EDV und Datenbanken
- Betreuung von Versuchsflächen

- Koordination und Öffentlichkeitsarbeit.

<sup>5</sup>Unter dem gemeinsamen Dach des BayCEER werden Synergien zwischen den Mitgliedern gefördert und ausgebaut. <sup>6</sup>Bereitschaft zur Zusammenarbeit zeigen die Mitglieder nach ihren Möglichkeiten durch:

- gegenseitigen Informations- und Meinungsaustausch
- Mitwirkung bei der Entwicklung koordinierter Forschungsvorhaben
- Beiträge zu koordinierten Lehrveranstaltungen
- Kommunikation von Forschungsergebnissen für die Öffentlichkeitsarbeit
- Vertretung des BayCEER in der Öffentlichkeit.

<sup>7</sup>Das BayCEER hat das Ziel, die Forschungsaktivitäten der Mitglieder in die Lehre einzubinden.

<sup>8</sup>Unbeschadet der Zuständigkeiten der Fakultäten wird das BayCEER interdisziplinäre Lehrveranstaltungen zu aktuellen Problemen von Ökologie und Umwelt organisieren. <sup>9</sup>BayCEER will gemeinsame Forschungsvorhaben zum Thema Ökologie und Umweltforschung durchführen und hierzu Anträge bei drittmittelfördernden Instituten stellen. <sup>10</sup>Das BayCEER ist Träger des strukturierten Promotionsprogramms „Ökologie und Umweltforschung (Ecology and Environmental Research, PEER)“ der Bayreuther Graduiertenschule für Mathematik und Naturwissenschaften (BayNaT).

<sup>11</sup>Das Zentrum ist bezogen auf seinen Aufgabenkreis Ansprechpartner für Behörden, es ist Ansprechpartner für Industrie, Verbände und Bildungseinrichtungen und beteiligt sich an entsprechenden Initiativen dieser Organisationen. <sup>12</sup>Es fördert die Vernetzung zu anderen Institutionen und Firmen sowie die Alumniarbeit im Bereich Ökologie und Umweltwissenschaften an der Universität Bayreuth.

## § 5

### Leitung

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des BayCEER wählen aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren ein 5-köpfiges Leitungsgremium, wobei dem Leitungsgremium ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören soll. <sup>2</sup>Das Leitungsgremium wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor und eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor. <sup>3</sup>Die Bestellung des Leitungsgremiums sowie der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreters ist durch das Präsidium der Universität Bayreuth zu bestätigen und kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- (2) <sup>1</sup>Das Leitungsgremium ist für alle Angelegenheiten des BayCEER zuständig, die nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Geschäftsverteilung der Universität Bayreuth der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind. <sup>2</sup>Es tritt mindestens einmal im Semester

während der Vorlesungszeit zusammen. <sup>3</sup>Beschlüsse des Leitungsgremiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors. <sup>4</sup>Das Leitungsgremium beteiligt die Mitglieder durch regelmäßige Besprechungen an der Arbeit. <sup>5</sup>Das Leitungsgremium ist für den Einsatz des am BayCEER tätigen Personals und für die technischen Einrichtungen verantwortlich; es kann das Weisungsrecht anderen hauptberuflich am BayCEER Tätigen übertragen. <sup>6</sup>Das Leitungsgremium stellt ferner sicher, dass das dem BayCEER zugeordnete Personal seinen Verpflichtungen nach Art. 18 Abs. 1 BayHSchG nachkommt.

- (3) <sup>1</sup>Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor handelt für das BayCEER. <sup>2</sup>Sie bzw. er führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Leitungsgremiums. <sup>3</sup>Das Leitungsgremium kann einzelnen Mitgliedern die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben übertragen.
- (4) Die Bestellung zum Mitglied des BayCEER, sowie die Wahl zum Leitungsgremium, zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor und zur stellvertretenden Direktorin bzw. zum stellvertretenden Direktor begründen keinen Anspruch auf eine besondere Vergütung.

## **§ 6**

### **Internet-Präsenz**

<sup>1</sup>Das BayCEER führt eine aktuelle Webseite, die die für die Außendarstellung notwendigen Informationen enthält. <sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere Forschungsprofile der Mitglieder, gemeinsame Forschungsaktivitäten, herausragende wissenschaftliche Resultate, Publikationstätigkeit, internationale Kooperationen sowie die Aufnahme bzw. Tätigkeit von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.